



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses
für Bildung
Herrn Guido Ernst, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

1. Feb. 2019

Mein Aktenzeichen
9311

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frau Ilhan
Nazli.Ilhan@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16 5492
06131 16 175492

23. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 17. Januar 2019

TOP 6: Krankenhaus- und Hausunterricht

Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/3927 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

lieber Herr Ernst,

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 17. Januar 2019
übermittele ich Ihnen als Anlage meinen Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hubig

Sitzung des Ausschusses für Bildung am 17. Januar 2019

Vorlage 17/3927; Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT Betreff: „Krankenhaus- und Hausunterricht“

Krankenhausunterricht und Hausunterricht sind zwei besondere Formen des Unterrichts, die in § 56 Schulgesetz für langfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler vorgesehen sind. Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift „Krankenhaus- und Hausunterricht“ vom 22. Juli 2015.

Zunächst einmal gilt: Es gibt keine Pflicht zum Schulbesuch für akut erkrankte Schülerinnen und Schüler. Aber es gibt – leider auch bei Kindern und Jugendlichen – länger andauernde Erkrankungen ebenso wie langfristige stationäre oder teilstationäre Behandlungen, die nicht in den Ferien erfolgen. Den Eltern und Kindern ist es wichtig, dass dann der Anschluss an schulisches Lernen nicht verloren geht und dass die gewohnte Tagesstruktur für die erkrankten Schülerinnen und Schüler erhalten bleibt. In sorgfältiger Abwägung mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten wird dann geprüft, ob und wie schulisches Lernen in einem angemessenen Umfang den Genesungsprozess der Kinder und Jugendlichen unterstützen kann.

Die Veränderungen und Weiterentwicklungen der medizinischen Behandlungskonzepte haben auch Auswirkungen auf die schulischen Angebote für kranke Kinder und Jugendlichen: Inzwischen sind auch bei schweren Erkrankungen Klinikaufenthalte wesentlich kürzer als früher, als z.B. komplizierte Knochenbrüche noch einen längeren stationären Krankenhausaufenthalt erforderten. Deshalb ist heute in Akutkliniken in der Regel kein Krankenhausunterricht erforderlich.

Die Behandlungsdauer ist allerdings nicht unbedingt insgesamt kürzer geworden, vielmehr verlagern sich die Behandlungen in den ambulanten Bereich. Dies hat zur Folge, dass Kinder und Jugendlichen längerfristig krank zu Hause bleiben und noch nicht wieder die Schule besuchen können, z. B. wegen eines erhöhten Infektionsrisikos bei einer onkologischen Behandlung. In diesen Fällen kann Hausunterricht erteilt werden.

In der genannten Verwaltungsvorschrift ist das jeweilige Antragsverfahren geregelt. Krankenhausunterricht wird dabei auf Antrag des Trägers der Klinik eingerichtet. Wenn das Behandlungsspektrum erwarten lässt, dass dauerhaft diese Form des Unterrichts benötigt wird, ist kein Wiederholungsantrag erforderlich. Grundsätzlich können alle Träger einen entsprechenden Antrag bei der Schulbehörde stellen. Krankenhausunterricht findet in der Regel als Gruppenunterricht in den Räumen der Klinik statt; Sachkostenträger ist der Träger der Klinik. Bei einem Krankenhausaufenthalt

Sitzung des Ausschusses für Bildung am 17. Januar 2019

Vorlage 17/3927; Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT Betreff: „Krankenhaus- und Hausunterricht“

Krankenhausunterricht und Hausunterricht sind zwei besondere Formen Unterrichts, die in § 56 Schulgesetz für langfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler vorgesehen sind. Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift „Krankenhaus- und Hausunterricht“ vom 22. Juli 2015.

Zunächst einmal gilt: Es gibt keine Pflicht zum Schulbesuch für akut erkrankte Schülerinnen und Schüler. Aber es gibt – leider auch bei Kindern und Jugendlichen – länger andauernde Erkrankungen ebenso wie langfristige stationäre oder teilstationäre Behandlungen, die nicht in den Ferien erfolgen. Den Eltern und Betroffenen ist es wichtig, dass dann der Anschluss an schulisches Lernen nicht verloren geht und dass die gewohnte Tagesstruktur für die erkrankten Schülerinnen und Schüler erhalten bleibt. In sorgfältiger Abwägung mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten wird dann geprüft, ob und wie schulisches Lernen in einem angemessenen Umfang den Genesungsprozess der Kinder und Jugendlichen unterstützen kann.

Die Veränderungen und Weiterentwicklungen der medizinischen Behandlungskonzepte haben auch Auswirkungen auf die schulischen Angebote für kranke Kinder und Jugendlichen: Inzwischen sind auch bei schweren Erkrankungen Klinikaufenthalte wesentlich kürzer als früher, als z.B. komplizierte Knochenbrüche noch einen längeren stationären Krankenhausaufenthalt erforderten. Deshalb ist heute in Akutkliniken in der Regel kein Krankenhausunterricht erforderlich.

Die Behandlungsdauer ist allerdings nicht unbedingt insgesamt kürzer geworden, vielmehr verlagern sich die Behandlungen in den ambulanten Bereich. Dies hat zur Folge, dass Kinder und Jugendlichen längerfristig krank zu Hause bleiben und noch nicht wieder die Schule besuchen können, z. B. wegen eines erhöhten Infektionsrisikos bei einer onkologischen Behandlung. In diesen Fällen kann Hausunterricht erteilt werden.

In der genannten Verwaltungsvorschrift ist das jeweilige Antragsverfahren geregelt. Krankenhausunterricht wird dabei auf Antrag des Trägers der Klinik eingerichtet. Wenn das Behandlungsspektrum erwarten lässt, dass dauerhaft diese Form des Unterrichts benötigt wird, ist kein Wiederholungsantrag erforderlich. Grundsätzlich können alle Träger einen entsprechenden Antrag bei der Schulbehörde stellen. Krankenhausunterricht findet in der Regel als Gruppenunterricht in den Räumen der Klinik statt; Sachkostenträger ist der Träger der Klinik. Bei einem Krankenhausaufenthalt

werden in der Regel 2 Stunden Unterricht täglich an 5 Tagen in der Woche in einer Kleingruppe erteilt.

Hausunterricht kann auf Antrag der Eltern oder der (volljährigen) Schülerinnen und Schüler selbst eingerichtet werden. Hausunterricht kann nur als Einzelunterricht erteilt werden und findet in der Regel in der Wohnung der Eltern statt. Er wird von der Schulbehörde zusammen mit der besuchten Schule organisiert, i.d.R. bis zu 4 Stunden pro Woche.

Die Entscheidung über den Bedarf und über den Umfang des Unterrichts trifft die Schulbehörde. Für das Schuljahr 2017/2018 waren für diesen Unterricht 76,5 Lehrstellen aller Lehrämter im Landeshaushalt ausgewiesen; für das aktuelle Schuljahr 2018/2019 kamen 2 Lehrstellen hinzu. Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind jeweils weitere 1,5 Stellen für 2019 und 2020 etatisiert.

Krankenhausunterricht und Hausunterricht orientieren sich so nah wie möglich am schulischen „Normalfall“. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler zu stärken, ihnen so viel Normalität wie möglich in ihrer Erkrankung zu ermöglichen, die Bereitschaft zum weiteren schulischen Lernen zu erhalten, die Rückkehr an die Schule vorzubereiten sowie den Wiedereinstieg zu erleichtern. Aus diesem Grund arbeiten die Lehrkräfte der Schule und Krankenhauslehrkräfte eng zusammen.

Der Unterricht wird von Lehrkräften aller Schularten erteilt. Er orientiert sich an den Lehrplänen und Rahmenplänen und berücksichtigt die besondere krankheitsbedingte Situation der Kinder und Jugendlichen. In vielen Fällen ist ein Wieder-Heranführen an schulisches Lernen wichtig – dabei wirken dann auch Förderschullehrkräfte mit.

An den Kliniken sind daher meist Lehrkräfte verschiedener Lehrämter tätig, die sich in ihrer Fachkompetenz ergänzen. Die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit der Klinik.

Es ist inzwischen im Arbeits- und Berufsleben unbestritten, dass ein Eingliederungsmanagement nach längerer krankheitsbedingter Abwesenheit unterstützend wirkt, wenn es systematisch erfolgt.

Diese Erkenntnis kommt auch im Schulbereich zum Tragen. Deshalb werden die Rückkehr in die Schule und die schulische Wiedereingliederung von den Krankenhauslehrkräften und der besuchten Schule vorbereitet und begleitet.

Dies ist besonders wichtig bei Erkrankungen, deren Auswirkungen sich im schulischen Lernverhalten gezeigt haben: dazu gehören vor allem kinder- und jugendpsychiatrische Erkrankungen, die sich oft in umfänglichen schulischen Problemen gezeigt haben bis hin zur Schulverweigerung der Schülerin oder des Schülers. Kliniken mit diesem Behandlungsschwerpunkt haben deshalb den ausdrücklichen Auftrag, die Rückkehr und Wiedereingliederung systematisch vorzubereiten und zu begleiten.

Dazu gehören z.B.

- die Steigerung der schulischen Anforderungen schon in der Klinik – sowohl fachlich- inhaltlich als auch bezüglich des Umfangs,
- die Vorbereitung der Schule auf die Rückkehr der Schülerin oder des Schülers
- die stundenweise Eingliederung in die Schule.

Auch im Kindes- und Jugendalter gibt es chronische Erkrankungen. Deshalb sind Kinder und Jugendliche möglicherweise nach dem Klinikaufenthalt nicht in allen Fällen völlig genesen und noch nicht voll belastbar.

Die Lehrkräfte werden bei der Gestaltung dieses Prozesses mit praktischen Hinweisen in der Handreichung „Krankenhaus- und Hausunterricht“ unterstützt.